

## **Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK-B)**

Da die Hypo Real Estate Holding AG, („HRE Holding“) seit dem 13. Oktober 2009 bzw. die Hypo Real Estate Holding GmbH ab dem 13.12.2016 zu 100 % vom Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS („FMS“) gehalten wird und damit eine 100 %-ige Beteiligung des Bundes ist, findet der Deutsche Corporate Governance Kodex keine Anwendung. Der Vorstand der Gesellschaft hat - unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung seitens des Aufsichtsrats – am 1. Dezember 2009 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain“ anzuwenden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes am 6. Mai 2010, ebenfalls mit der Maßgabe des Grundsatzes „Comply or Explain“, beschlossen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung am 14. Dezember 2016, wird festgelegt, dass Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der Hypo Real Estate Holding GmbH jährlich erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der HRE Holding erklären nach Ziffer 1.4 und 6.1 des PCGK-B gemeinsam:

Den von der Bundesregierung am 01. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

### **Kodex Ziffer 4.3.1**

Vor dem Hintergrund der gewährten Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) sowie dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) bestehen seit dem 1. April 2009 keine variablen Vergütungskomponenten. Zudem ist nach dem für die Gesellschaft anzuwendenden Restrukturierungsgesetz (§ 10 Abs. 2 a und b) eine variable Vergütung nicht zulässig und Vergütungen, die 500.000 EUR im Jahr überschreiten, sind nicht erlaubt.

### **Kodex Ziffer 5.1.1**

Aufgrund des Wechsels der Rechtsform der Gesellschaft und des Wegfalls des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan war im Jahr 2016 eine vollständige Überprüfung der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit nicht sinnvoll durchführbar und erfolgte somit nicht. Wegen der Neubesetzung des Überwachungsorgans im zweiten Halbjahr 2015 war eine systematische Überprüfung der Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit ursprünglich für das zweite Halbjahr 2016 vorgesehen. Im Übrigen haben die Aufsichtsräte die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen anlassbezogen diskutiert und überwacht.

### **Kodex Ziffer 5.1.2**

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib in der Geschäftsleitung ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder der Geschäftsleitung und nicht deren Alter.

### **Kodex Ziffer 5.2.1**

Vorschläge zur Wahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat erfolgten ausschließlich durch den Alleinaktionär.

Der Empfehlung, dass bei den Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken sei, folgt die Gesellschaft insofern nicht, als dass durch die Neuwahl des Überwachungsorgans am 21. Juli 2015 der Anteil von Frauen auf 0 % gesunken ist.

Nach dem Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine GmbH zum 13.12.2016 wurde auf die freiwillige Bestellung eines Aufsichtsrates im Sinne des § 52 GmbHG verzichtet. Die bisher vom Aufsichtsrat der Gesellschaft wahrgenommenen Überwachungsaufgaben erfolgen zukünftig durch die Gesellschafterversammlung.

### **Kodex Ziffer 5.2.2**

Der Empfehlung, dass für die Mitglieder der Überwachungsorgane eine Altersgrenze festgelegt werden soll, folgt die Gesellschaft nicht. Entscheidend für den Verbleib ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder und nicht deren Alter.

### **Kodex Ziffer 6.2**

Die Aussagen zu den Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans erfolgen im Vergütungsbericht, der separat veröffentlicht wird.

### **Kodex Ziffer 7.1.1**

Für Zwecke des Jahresabschlusses der Gesellschaft werden grundsätzlich freiwillig die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB angewendet. Die Gesellschaft macht jedoch von der Erleichterung nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch und stellt keinen Lagebericht auf. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft in Einklang mit § 276 Satz 1 HGB die Erleichterung in Anspruch, Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, insoweit sie aus der Umsatztätigkeit „Vermietung Lehel Carré“ resultieren, zu einem Rohergebnis zusammenzufassen.

### **Kodex Ziffer 7.1.4**

Zum 8. Juni 2009 übernahm der Finanzmarktstabilisierungsfonds FMS die Aktienmehrheit, so dass die HRE Holding seitdem ein vom FMS abhängiges Unternehmen ist. Auch nach dem Rechtsformwechsel in eine GmbH bleibt die HRE Holding ein von der FMS

abhängiges Unternehmen, da ihre Hauptgesellschafterin der FMS ist. Für den Zeitraum bis zum Rechtsformwechsel muss kein Abhängigkeitsbericht erstellt werden, da die Vorschriften des Aktiengesetzes über herrschende Unternehmen gemäß § 7d Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG) nicht auf die HRE Holding anzuwenden sind. Nach Rechtsformwechsel muss ebenfalls kein Abhängigkeitsbericht erstellt werden, da die Vorschriften des GmbHG dies nicht vorsehen.

**München, den 30.03.2017**



**Die Geschäftsführung**



**Die Gesellschafterversammlung**